

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1066

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 04. Juni 2018

gez. Frau Reese-Cloosters

29. Mai 2018
VIS-lfd. Nr.: 26698/2018

Information des Finanzausschusses über die Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden (VwVGlüStV)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber unterrichten, dass aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 24.04.2018 der Ministerpräsident gebeten wird, die Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden (VwVGlüStV) im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Juni 2018 zu unterzeichnen.

Eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung ist beigelegt.

Mit der Änderung wird die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden fortgeschrieben und angepasst. Zentrale Punkte sind die gemeinsame Kostentragung für den Vorsitz des Glücksspielkollegiums sowie der Verzicht auf die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zum Wirtschaftsplan der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder. Daneben sollen redaktionelle und verfahrensrechtliche Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen werden.

Dies betrifft auch die Verwendung von in Schleswig-Holstein entwickelter Software.

Die Änderung der VwVGlüStV ist insbesondere deshalb erforderlich, weil sich erwiesen hat, dass die Wahrnehmung der Aufgabe des oder der Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums über das hinausgeht, was üblicherweise mit der Wahrnehmung der Sitzungsleitung und Vorbereitung verbunden ist. Zum einen tritt das Glücksspielkollegium acht Mal im Jahr zusammen, um über Erlaubnisse für alle Länder zu entscheiden. Zum anderen vertritt die oder der Vorsitzende des Glücksspielkollegiums die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder regelmäßig in den europäischen Gremien der Glücksspielaufsichtsbehörden. Darüber hinaus ist die oder der Vorsitzende des Glücksspielkollegiums die zentrale Ansprechpartnerin bzw. der zentrale Ansprechpartner für alle weiteren Behörden der Bundesrepublik sowie für alle Interessenvertretungen wie Verbände etc. Diese Kosten des Vorsitzes sollen daher von allen Ländern getragen werden, denn sie sind mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes im Interesse aller Länder unmittelbar verbunden. Sie ermöglichen auch finanziell nicht so gut ausgestatteten Ländern, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Gesamtkosten für den Vorsitz des Glücksspielkollegiums werden für Schleswig-Holstein gem. Königsteiner Schlüssel geschätzt bei rund 2 T€ p.a. liegen.

Die mit dieser Vereinbarung einhergehenden Kosten werden mit dem bereits vorhandenen Budget des Epl. 04 geleistet.

Der Verzicht auf die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zum Wirtschaftsplan der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder ist gerechtfertigt. Die Aufgabe der Führung der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder sollte hinsichtlich der Finanzierung weiterhin nicht anders behandelt werden als die Aufgaben, die im Rahmen ländereinheitlicher oder gebündelter Verfahren anfallen. Auf die Zustimmung der Finanzminister und Senatoren der Länder zum Wirtschaftsplan der gemeinsamen Geschäftsstelle kann daher verzichtet werden. Dies insbesondere, da die Kosten für die ländereinheitlichen oder gebündelten Verfahren deutlich über den Kosten für die gemeinsame Geschäftsstelle (IST 2017: Vierfach) liegen. Da es denkbar ist, dass der Glücksspielstaatsvertrag immer wieder geändert wird und sich dadurch Änderungen bei den Zuständigkeiten ergeben könnten, ist es sachgerecht, Zuständigkeiten mit der Aufgabe zu beschreiben statt das Land zu benennen, das derzeit die Aufgabe wahrnimmt. Des Weiteren wurden u. a. die Zahlungsmodalitäten teilweise aufgrund der gesammelten Erfahrungen angepasst. So findet zukünftig gem. § 20 der VwVGlüStV keine Verrechnung von Verwaltungsgebühren und den entstandenen Personal- und Sachkosten für ländereinheitliche Verfahren mehr statt, sondern werden einzeln eingefordert bzw. ausgezahlt. Die Gesamtkosten für die ländereinheitlichen Verfahren lagen im Jahr 2017 für Schleswig-Holstein bei 60,7 T€ gem. Königsteiner Schlüssel (HH-Titel 0401 – 632 07).

In § 5 Abs. 6 VwVGlüStV soll vereinbart werden, dass die noch nicht refinanzierten Entwicklungs- und Herstellungskosten von in einzelnen Ländern entwickelter Software für die Überwachung von Glücksspielangeboten von allen Ländern zu refinanzieren ist, wenn diese Software weiter verwendet wird. Dies betrifft derzeit allein Schleswig-Holstein. Im Innenministerium wurde im Zuge der Erlaubniserteilung für Sportwetten und Onlinecasino/-poker nach dem Glücksspielgesetz ein Glücksspielauswertesystem (GLAS) entwickelt. In diesem System werden die einzelnen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Transaktionen gespeichert und anschließend für die Überwachung genutzt. Dieses System ist bundesweit einmalig und wird entsprechend auch von der Glücksspielindustrie als zielführend anerkannt. Durch diese Regelung kann der bundesweite Einsatz des Systems, nach entsprechenden kapazitiven Anpassungen, ermöglicht werden.

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden (VwVGlüStV) ist kein Präjudiz bezüglich der zukünftigen Glücksspielregu-

lierung. Es wird nur die Zusammenarbeit der Länder für die Dauer des Fortbestehens des Glücksspielstaatsvertrages geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlage: Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden

Stand 11.01.2018

**Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag
(VwVGlüStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden

§ 1

Aufgaben des Glücksspielkollegiums

Dem Glücksspielkollegium nach § 9a Abs. 5 GlüStV obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse und Konzessionen in den ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 und 2 GlüStV und in den gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 9a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GlüStV von nicht unerheblicher Bedeutung. Das Glücksspielkollegium erarbeitet die Richtlinien nach § 6.

§ 2

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Glücksspielkollegiums

(1) Jedes Land benennt gegenüber der Geschäftsstelle durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied dieser Behörde sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Die Länder stellen sicher, dass das Mitglied und sein Vertreter oder seine Vertreterin über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium ausgeschlossen sind Vertreter einer Behörde im Sinne von § 9 Abs. 7 GlüStV. Ein Mitglied des Glücksspielkollegiums darf weder zugleich dem Fachbeirat noch dem Sportbeirat angehören.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

(4) Die Verfahren des Glücksspielkollegiums sind nicht öffentlich.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums kann der oder die Vorsitzende des Glücksspielkollegiums Prüfgruppen einsetzen. Die Prüfgruppen bereiten die Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. Eine Prüfgruppe soll aus fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden bestehen. Stets zu beteiligen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der im konkreten Fall nach § 9a Abs. 1 bis 3 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Glücksspielkollegiums.

§ 3

Vorsitz und Aufgaben

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch das Glücksspielkollegium aus seiner Mitte gewählt.

(2) Sie oder er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Durchführung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

(3) Die Personal- und Sachkosten, die durch den Vorsitz des Glücksspielkollegiums zusätzlich entstehen, werden vom Vorsitzland nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Glücksspielkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Beratungs- und Beschlussverfahren einschließlich der Umlaufverfahren sowie das Verfahren der Prüfgruppen geregelt wird.

§ 5

Ländereinheitliche Verfahren

(1) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 9a Abs. 2 Nr. 3 GlüStV) stimmt im Konzessionsverfahren die Bekanntmachung nach § 4b Abs. 1 Satz 2 GlüStV im Glücksspielkollegium ab.

(2) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 9a Abs. 1 und 2 GlüStV, § 19 Abs. 2 GlüStV) leiten eingehende Erlaubnis- und Konzessionsanträge über die Geschäftsstelle unverzüglich an das Glücksspielkollegium weiter.

(3) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 9a Abs. 1 und 2 GlüStV, § 19 Abs. 2) kann die Erlaubnis- und Konzessionsanträge entweder selbst prüfen und dem Glücksspielkollegium zusammen mit einer vorläufigen Bewertung einen Entscheidungsvorschlag vorlegen oder die Geschäftsstelle damit beauftragen.

(4) Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde kann gegenüber der nach § 9a Abs. 1 bis 3 GlüStV und § 19 Abs. 2 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde anzeigen, dass die ländereinheitlich oder im gebündelten Verfahren zugelassenen Erlaubnis- oder Konzessionsnehmer gegen die nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige zu prüfen und zusammen mit einer Bewertung dem Glücksspielkollegium vorzulegen.

(5) Ein Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten wahrnimmt, hat auch die Möglichkeit, seine Zuständigkeiten z.T. oder vollständig durch eine neu zu schaffende Verwaltungseinheit zusammengefasst wahrnehmen zu lassen, die der Rechts- und Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde dieses Landes untersteht.

(6) Soweit zur Erfüllung von ländereinheitlichen Zuständigkeiten in anderen Ländern vorhandene Software notwendig oder nützlich sein kann, stellen die jeweiligen Länder sie auch dem Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten künftig wahrnimmt, zur Verfügung. Noch nicht refinanzierte Entwicklungs- und Herstellungskosten werden im Fall der Weiterverwendung nach den allgemeinen Regeln kostenmäßig berücksichtigt.

(7) Im Falle eines Wechsels der Zuständigkeit stellt die bislang für die Aufgabe zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entstandenen Verwaltungsvorgänge sowie alle diesbezüglichen Erkenntnisse und sonstigen Informationen, soweit rechtlich zulässig, dem Land zur Verfügung, das die Aufgabe nach § 9 a Abs. 2 GlüStV künftig wahrnimmt.

§ 6

Richtlinien

(1) Die Länder erlassen zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung gemeinsame Auslegungsrichtlinien (Werberichtlinie; § 5 Abs. 4 GlüStV).

(2) Zuständig für die Ausarbeitung der Richtlinien ist das Glücksspielkollegium. Es beschließt die Auslegungsrichtlinien mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Richtlinien sind zu begründen.

(3) Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

§ 7

Länderübergreifende Zusammenarbeit im Übrigen

(1) Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden umfasst im Übrigen folgende Bereiche:

1. Internet (§ 4 Abs. 4 bis 6 GlüStV),
2. Zahlungsströme (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV),
3. Glücksspielaufsicht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GlüStV),
4. Abstimmung von Erlaubnissen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GlüStV),

5. Evaluierung (§ 32 Satz 1 GlüStV).

(2) Dazu können länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Zweiter Abschnitt

Fachbeirat

§ 8

Aufgaben und Status

(1) Der Fachbeirat

1. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV,
2. berät die Länder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und
3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV.

(2) Der Fachbeirat ist an den durch den Glücksspielstaatsvertrag begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden.

(3) Im Fachbeiratsverfahren (Abs. 1 Nr. 1) wirkt der Fachbeirat im Erlaubnisverfahren mit. Die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorzulegen, die über das Vorliegen zwingender Versagungsgründe befindet und - soweit solche nicht eingreifen - nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag

verbescheidet. Sofern die verfahrensführende Behörde dies wünscht, hat der Fachbeirat den Antragsteller anzuhören. § 9 Abs. 6 GlüStV ist zu beachten.

(4) Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen (Abs. 1 Nr. 2) sind über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen der Länder zu richten. Die Geschäftsstelle organisiert in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Arbeitstagung von Fachbeirat und

Glücksspielkollegium, zu der die Mitglieder der AG Suchthilfe der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) einzuladen sind.

(5) Für die wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen auf die Bevölkerung (Abs. 1 Nr. 3) sollen auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe einheitliche Kennzahlen zur dauerhaften Beobachtung geschaffen werden.

§ 9

Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,
2. Jugend - und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,
3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

§ 10

Die Mitglieder des Fachbeirats

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e.V. (fags)

für drei Sitze - die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention im Zusammenhang mit Glücksspielsucht abdecken,

2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.

3. Kriminologische Zentralstelle e.V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFM) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues

Mitglied in die Amtsdauer seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein; insoweit gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, dem die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle nach § 9a Absatz 7 GlüStV obliegt, oder die von ihr benannte Stelle verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer unverzüglich offenzulegen.

§ 11

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

§12

Beschlussfassung

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.

(2) Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung des Fachbeiratsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des Beratungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 einschließlich der Umlaufverfahren geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 14

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe des Wirtschaftsplans (§ 19).

Dritter Abschnitt

Sportbeirat

§ 15

Aufgaben

Zur Umsetzung des Ziels in § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV wird ein Beirat des Sportes (Sportbeirat) geschaffen. Dieser unterstützt in beratender Funktion die Länder im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV, insbesondere hinsichtlich des Ziels nach § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV.

§ 16

Zusammensetzung und Mitglieder des Sportbeirats

(1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
2. Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.

(3) § 8 Abs. 2, 4 und 5, §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Geschäftsstelle

§ 17

Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Länder unterhalten bei der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde des in § 9a Absatz 7 Satz 1 GlüStV genannten Landes eine Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden, die Tätigkeit des Glücksspielkollegiums und die Tätigkeit des Fachbeirats und des Sportbeirats unterstützt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Glücksspielkollegiums

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
2. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Prüfgruppen,
3. die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung sowie der Fristenkontrolle zur ihrer Umsetzung.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Übrigen

1. die Koordination von Beschlussverfahren und der Umsetzung von Beschlüssen,
2. die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Arbeitsgruppen einschließlich der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen und der Teilnahme an den Sitzungen,
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der im Rahmen von Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 4 anfallenden Dokumente.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats und des Sportbeirats

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3.

(5) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge vom Glücksspielkollegium, von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, vom Fachbeirat und vom Sportbeirat.

§ 18

Arbeitgeber und Dienstherrn

(1) Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. Sie hat weder Arbeitgeber- noch Dienstherreneigenschaft.

(2) Dienstort der Mitarbeiter ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19

Finanzierung der Geschäftsstelle

1) Die Geschäftsstelle veranschlagt ihre Personalkosten und ihre Sachkosten, die Kosten der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden sowie des Fachbeirats und des Sportbeirats jährlich in einem Wirtschaftsplan, der der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bedarf; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes. Die Geschäftsstelle legt den

Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens zum 1. April des jeweils vorangehenden Jahres vor.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Ländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhält das Sitzland der Geschäftsstelle von den anderen Ländern nach Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung an das Sitzland der Geschäftsstelle erfolgen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben im auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahr bis zum 30. Juni.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

§ 20

Finanzierung der ländereinheitlichen Verfahren

(1) Die zur Erfüllung von Aufgaben in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Abs. 1 und 2 GlüStV , gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV sowie der Sperrdatei nach § 23 GlüStV anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die zu befriedigenden Haftungsansprüche, die ursächlich auf der Umsetzung von Entscheidungen des Glücksspielkollegiums in diesen Verfahren beruhen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die für Amtshandlungen nach Abs. 1 von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(3) Die Länder veranschlagen die aus ihrer Sicht erforderlichen Personal- und Sachkosten jährlich in einem bis zum 1. April des jeweils vorausgehenden Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplan; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des jeweili-

gen Landes. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.

(4) Auf die in dem Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhalten die Länder von den anderen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung der Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sowie die Erstattung vereinnehmter Abgaben erfolgen getrennt voneinander auf der Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres.

(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 23. Mai 2012 außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald der Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg

....., den.....

.....

Für den Freistaat Bayern

....., den.....

.....

Für das Land Berlin

....., den.....

.....

Für das Land Brandenburg

....., den.....

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

....., den.....

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

....., den.....

.....

Für das Land Hessen

....., den.....

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

....., den.....

.....

Für das Land Niedersachsen

....., den.....

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen

....., den.....

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz

....., den.....

.....

Für das Saarland

....., den.....

.....

Für den Freistaat Sachsen

....., den.....

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt

....., den.....

.....

Für das Land Schleswig-Holstein

....., den.....

.....

Für den Freistaat Thüringen

....., den.....

.....